

Amt für Kultur

Abteilung Kulturförderung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 86 14
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch/kulturfoerderung
kulturfoerderung@erz.be.ch

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

MERKBLATT FÖRDERKRITERIEN FÜR DEN

ZWEISPRACHIGEN RAUM

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	1
1.1 Vorbemerkung	1
1.2 Territoriale Gültigkeit	1
2. Voraussetzungen	2
2.1 Formale Voraussetzungen	2
2.2 Qualitätskriterien	2
2.3 Förderungseinschränkungen	2
2.4 Zuständige Förderungsstelle	2
2.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
3. Spezifische Modalitäten für den zweisprachigen Bieler Kulturraum	3
3.1 Beitragsgesuche	3
3.2 Politische Mitwirkung des RFB	3
3.2 Gewichtung der formalen Voraussetzungen	3
3.3 Gewichtung der qualitativen Voraussetzungen	3

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Vorbemerkung

Gemäss Kantonsverfassung ist der Kanton Bern gehalten, die Bedürfnisse der sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten zu berücksichtigen (Art. 4), dies namentlich im Bereich der Kulturförderung. Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) präzisiert, dass die Kulturförderung zum Ziel hat, «die kulturelle Vielfalt» und «den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken» (Art. 2 Bst. a und d KKFG).

Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB), der 2006 mit dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG) eingesetzt wurde, wurde als Instrument zur Förderung einer Minderheitskultur, d. h. der Welschbieler Kultur, konzipiert.

Das SStG gewährt dem RFB auf kantonaler Ebene ein politisches Mitwirkungsrecht bei der Gewährung von Beiträgen an das Kulturschaffen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel. Der RFB ist aufgerufen, Gutachten zu Beitragsgesuchen von französischsprachigen Kulturschaffenden aus dem zweisprachigen Bieler Kulturraum abzugeben.

Ziel und Zweck dieses Merkblatts ist es, die Voraussetzungen der Kulturförderung im zweisprachigen Raum festzulegen und die übliche Kulturförderungspraxis des Amts für Kultur zu ergänzen.

1.2 Territoriale Gültigkeit

Der zweisprachige Bieler Kulturraum umfasst die Gemeinden Biel und Leubringen. Dieses Merkblatt gilt daher nur für Kulturschaffende aus Biel oder Leubringen oder für Projekte, die in einer der beiden Gemeinden stattfinden.



2. VORAUSSETZUNGEN

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Projektbeiträge im zweisprachigen Bieler Kulturraum müssen die gleichen formalen und qualitativen Kriterien erfüllen, die für den übrigen Kanton gelten.

2.1 Formale Voraussetzungen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern
- Professioneller Standard
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Fristgerechte Gesuchseinreichung
- Vollständige Unterlagen

• Klarer Bezug zum Kanton Bern:

Kulturprojekte werden unterstützt, wenn sie im zweisprachigen Bieler Kulturraum umgesetzt werden, einen klaren thematischen Bezug zu diesem Raum aufweisen oder die beteiligten Kulturschaffenden in Biel leben bzw. die Bieler Kulturszene massgeblich mitprägen.

• Professioneller Standard:

Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, die ihre kulturelle Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.

• Nachgewiesener Finanzbedarf (Subsidiarität):

Kulturprojekte werden unterstützt, wenn ihre Finanzierung durch private und öffentliche Gelder breit abgestützt ist, sie aber ohne Mittel des Kantons nicht durchgeführt werden könnten. Veranstaltungen haben im Budget Einnahmen durch Eintritte auszuweisen.

• Fristgerechte Eingabe:

Die Gesuche müssen **spätestens zwei Monate** vor der geplanten Durchführung der Kulturprojekte eingereicht werden. Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.

• Vollständige Unterlagen:

müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Richtlinien enthalten. Die Nachweise der Entscheide anderer öffentlichen Förderstellen grundsätzlich Bestandteil der Gesuchseingabe (Zusagen oder Absagen anderer öffentlicher Förderstellen).

2.2 Qualitätskriterien

Das Amt für Kultur beurteilt Kulturprojekte inhaltlich nach folgenden qualitativen Förderungskriterien:

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit
- Eingegangenes Risiko

Hinzu kommen folgende kantonsspezifische Kriterien:

- Austausch zwischen den beiden Sprachkulturen
- Stärkung der Kultur in den Regionen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an.

2.3 Förderungseinschränkungen

Das Amt für Kultur prüft keine Gesuche aus folgenden Bereichen:

Nicht geförderte Bereiche

- Ausbildungen und Zusatzausbildungen
- Projekte im Rahmen von Ausbildungen
- Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
- Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung
- Vereinsadministration und Vereinsanlässe

2.4 Zuständige Förderstelle

Der Beauftragte für französisch- oder zweisprachige Angelegenheiten des Amtes für Kultur ist Ansprechpartner des RFB und der Stadt Biel für alle Fragen im Zusammenhang mit der französisch- oder zweisprachigen Kulturförderung im zweisprachigen Bieler Kulturraum.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonalbernerischen Stellen gefördert werden. **Ein gleichzeitiges Beitragsgesuch beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.**

2.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; abrufbar unter www.sta.be.ch/belex/d/4/423_11.html). Kulturprojekte werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, deren Projekte nicht unterstützt werden, haben Anrecht auf eine begründete beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom

16. September 1992 (StBG; abrufbar unter www.sta.be.ch/belex/d/6/641_1.html). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutrittsgewährung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter 2300 Franken Beiträge an die AHV/IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie an Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Artikel 34d Absatz 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; abrufbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/831_101/a34d.html). Dazu steht ein Merkblatt des Bundesamts für Kultur in Zusammenarbeit mit «Suisseculture Sociale» unter www.bak.admin.ch/themen/04138/index.html?lang=de zur Verfügung.

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze

www.erz.be.ch/kulturstrategie

Das Kulturleitbild des RFB legt die Modalitäten zur Ausübung der politischen Mitwirkung des RFB im Kulturbereich fest.

www.caf-bienne.ch → Bases légales et documents

3. SPEZIFISCHE MODALITÄTEN FÜR DEN ZWEISPRACHIGEN BIELER KULTURRAUM

Um die Interessen der französischsprachigen Minderheit und Kultur im zweisprachigen Bieler Kulturraum zu wahren und ihren Eigenheiten Rechnung zu tragen, können die oben genannten Kriterien unterschiedlich gewichtet werden.

3.1 Beitragsgesuche

Gesuche um komplementäre Beiträge können beim Amt für Kultur laufend – jedoch spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte – via elektronisches Gesuchsportal eingereicht werden:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Zu beachten sind die Einreichungsfristen anderer öffentlicher Förderungsstellen, an die ein gleich lautendes Gesuch zu richten ist (für die Stadt Biel vgl. Internetseite der [städtischen Dienststelle für Kultur](http://www.staedtchen.ch)).

3.2 Politische Mitwirkung des RFB

Gemäss SStG (Art. 46) kommt dem RFB bei der Gewährung von Kantonsbeiträgen eine politische Mitwirkung zu, sofern sie den zweisprachigen Bieler Kultur-

raum betreffen. Diese politische Mitwirkung umfasst ein Antragsrecht gegenüber dem Amt für Kultur. Stützt sich der RFB-Antrag auf die für den zweisprachigen Raum spezifischen Kriterien (vgl. Ziff. 3.3. und 3.4), ist er für den Entscheid des Amts für Kultur massgebend. In diesen Fällen und unter Einhaltung des Gesetzes folgt das Amt für Kultur in der Regel dem Antrag des RFB, ausser wenn berechtigte Gründe dagegensprechen. Der Schlussscheid obliegt den zuständigen Instanzen des Amts für Kultur und der Erziehungsdirektion. Entspricht dieser nicht dem Antrag des RFB, erläutert das Amt für Kultur seine Beweggründe in einem an den RFB gerichteten Schreiben.

3.3 Gewichtung der formalen Voraussetzungen

Von den unter Ziffer 2.1 erwähnten formalen Voraussetzungen können deren zwei anders gewichtet werden:

- **Professioneller Standard:**

Um der Situation der französischsprachigen Minderheit und Kultur im zweisprachigen Bieler Kulturraum Rechnung zu tragen, kann die geforderte Professionalität weniger stark gewichtet werden, so dass auch Projekte gefördert werden können, die auf Freiwilligenarbeit beruhen, sofern die anderen formalen und qualitativen Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Nachgewiesener Finanzbedarf:**

Artikel 14 Absatz 2 KKFG nennt die Fälle, in denen der Kanton unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter Beiträge ausrichten kann. Artikel 2 Absatz 2 der Kulturförderungsverordnung (KKFV) bestimmt zudem, dass der Kanton in den Fällen gemäss Artikel 14 Absatz 2 KKFG Beiträge ausrichten kann, die über die normalerweise üblichen 50 Prozent des ausgewiesenen Finanzbedarfs hinausgehen. Die möglichen Ausnahmen vom sogenannten Subsidiaritätsprinzip sind demzufolge dieselben wie im übrigen Kanton.

3.4 Gewichtung der qualitativen Voraussetzungen

Im zweisprachigen Bieler Kulturraum können einige der unter Ziffer 2.2 genannten Qualitätsvoraussetzungen auch stärker gewichtet werden:

- **Resonanz und Ausstrahlung:**

Diese Voraussetzung ist besonders dann gegeben, wenn künstlerische Projekte für eine Ausstrahlung der Welschbieler Kultur in der Westschweiz und darüber hinaus sorgen oder wenn sie die Beziehungen zwischen dem Westschweizer und dem Bieler Kulturleben zu stärken vermögen.

- **Zweisprachigkeit und Austausch zwischen den beiden Sprachgemeinschaften:**

Diese Voraussetzung gilt besonders dann als gegeben, wenn künstlerische oder kulturelle Projekte den Austausch zwischen der französischen und der deutschen Sprachkultur fördern oder sie mit einem erheblichen Übersetzungsaufwand verbunden sind.

Für diesen zweisprachigen Kulturraum können im Übrigen auch weitere spezifische Voraussetzungen gelten:

- **Unterstützung für sensible Kunstbereiche:**
Im zweisprachigen Bieler Kulturraum gelten gewisse Kunstbereiche wie das französischsprachige Theater, das französischsprachige Verlagswesen oder die französischsprachige Literatur als «sensibel». Sie können in dieser Eigenschaft und mit der Unterstützung des RFB in den Genuss einer besonderen finanziellen Unterstützung seitens des Kantons kommen, sofern die formalen und qualitativen Voraussetzungen gegeben sind. Da sich die Kulturlandschaft indessen rasch verändert, ist die Situation regelmässig zu überprüfen und die Liste der als sensibel geltenden Bereiche gegebenenfalls anzupassen.
- **Französischsprachiges Projekt oder Projekt, das die französische Kultur und die französischsprachigen Künstlerinnen und Künstler zur Geltung bringt:**
Gemäss den Zielen des SStG (Art. 1 Abs. 2) beabsichtigt der Kanton «die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit». Der Kanton kann mit der Unterstützung des RFB zu diesem Zweck zugunsten der französischsprachigen Kultur und der französischsprachigen Künstlerinnen und Künstler im zweisprachigen Bieler Kulturraum besondere finanzielle Hilfen gewähren.
- **Gezielte Förderung junger Talente:**
Im zweisprachigen Bieler Kulturraum bekunden junge französischsprachige Talente mehr Mühe, sich in der lokalen, regionalen oder kantonalen Künstlerszene zu etablieren. Als Starthilfe kann ihnen der Kanton mit der Unterstützung des RFB spezielle finanzielle Beiträge gewähren.
- **Austausch zwischen Biel und dem Berner Jura:**
Kulturelle Projekte, die den Austausch zwischen dem zweisprachigen Bieler Kulturraum und dem Berner Jura begünstigen, bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit und können Gegenstand einer gemeinsamen Finanzierung durch das Amt für Kultur und den Bernjurassischen Rat sein.

Es ist im Übrigen nicht nötig, dass ein Projekt sämtliche oben genannten Qualitätsvoraussetzungen erfüllt, um in den Genuss einer kantonalen Unterstützung zu kommen.